Vorbericht
zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan
der Großen Kreisstadt Freital für das Haushaltsjahr 2016

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Lage

Die Große Kreisstadt Freital hat - wie alle sächsischen Kommunen - eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt u. a. die Bereitstellung von vielfältigen Leistungen und Angeboten insbesondere für die Freitaler Bürger auf den Gebieten der Grundversorgung (z. B. die Bereitstellung von Wohnraum, Schulen und Kindertagesstätten, die Sicherstellung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, die Schaffung und Erhaltung einer Verkehrsinfrastruktur, die Sicherung des Brandschutzes, des Friedhofswesens, der Ordnungsangelegenheiten ...). Darüber hinaus werden auch vielfältige Angebote im sogenannten freiwilligen Bereich (z.B. Freibäder, Freizeit- und Erholungszentrum, Sportanlagen, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus, Städtische Sammlungen Schloß Burgk, Märkte, Feste ...) gemacht. Die vorliegende Finanzplanung bis zum Jahr 2019 bildet eine solide Grundlage für die Finanzierung der vorstehend aufgeführten Leistungen und Angebote.

Wie und in welchem Umfang sich die aktuellen Entwicklungen in der Welt (z.B. Entwicklung Finanzmärkte mit Zinsproblematik, Ölpreisentwicklung, Anzahl und Integration Asylbewerber ...) auf die wirtschaftliche Lage der Großen Kreisstadt Freital, auf die Freitaler Bürger, auf die hier ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen auswirken, kann in der Mehrzahl der Fälle nicht in Euro und Cent ausgedrückt werden. Diese Entwicklungen müssen deshalb genau verfolgt werden, um bei konkreten, die Stadt betreffenden und von der Stadt beinflussbaren Vorgängen die notwendigen und angemessenen Entscheidungen treffen zu können.

1. 2 Haushaltsgliederung

Die Große Kreisstadt Freital hat wie fast alle sächsischen Kommunen seit dem 01.01.2013 die Bestimmungen des neuen kommunalen Haushaltsrechtes nach den Regelungen der kommunalen Doppik anzuwenden.

Neben der Gliederung des Haushaltes nach Arten (☞ Anlage 9, Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten sowie Ein- und Auszahlungsarten) ist auch eine Unterteilung nach Aufgabenbereichen, die sich in den Produkten und Teilhaushalten widerspiegeln, vorgeschrieben. Der städtische Haushalt ist produktorientiert und enthält für die Große Kreisstadt Freital neun Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (☞ Anlagen 10a und 10b), die der Organisationsstruktur der Freitaler Verwaltung nachgebildet worden sind.

In der ☞ Anlage 6 (Gesamthaushalt - Haushaltsquerschnitt Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist eine Übersicht über die Teilhaushalte und die ihnen zugeordneten Produkte dargestellt.

Der Produktplan soll für die sogenannten Schlüsselprodukte (Produkte mit wesentlicher Bedeutung für die Kommune) für Steuerungszwecke weitergehende Informationen beinhalten. Hier werden künftig sowohl strategische Fragestellungen (politische Zielsetzungen und Programme) wie auch operative Ziele (konkret Umsetzung) eingearbeitet und abgebildet. Basis hierfür ist das Vorhandensein einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung, die für die Große Kreisstadt Freital noch erarbeitet werden muss. Insofern sind im Haushaltsplan 2016 zwar bereits konkrete Produktbeschreibungen für die Schlüsselprodukte aber leider noch ohne mess- und auswertbare Kennziffern enthalten. In den ☞ Anlagen 10a und 10b (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) zur Beschlussvorlage sind die auf die Schlüsselprodukte entfallenden anteiligen Erträge und Aufwendungen (Teilergebnishaushalt), die anteiligen Ein- und Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt A - Zahlungsübersicht) und die Einzelinvestitionen (Teilfinanzhaushalt B - Investitionsprogramm) dargestellt:

Schlüsselprodukt	Teilergebnishaushalt	Teilfinanzhaushalt
Produkt 126001 - Aufgaben des Brandschutz	☞ Anlage 10a, Seiten 3, 4	☞ Anlage 10b, Seiten 5-8
Produkt 252001 - Städtische Sammlungen	☞ Anlage 10a, Seiten 7, 8	☞ Anlage 10b, Seiten 13-15
Produkt 211101 - Grundschulen	☞ Anlage 10a, Seiten 11, 12	☞ Anlage 10b, Seiten 20-23
Produkt 215101 - Mittelschulen	☞ Anlage 10a, Seiten 13, 14	☞ Anlage 10b, Seiten 24-27
Produkt 361001 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	☞ Anlage 10a, Seiten 15, 16	☞ Anlage 10b, Seiten 28-29
Produkt 365101 - Kommunale Kindertagesstätten und Tagespflege	☞ Anlage 10a, Seiten 17, 18	☞ Anlage 10b, Seiten 30-34
Produkt 365201 - Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	☞ Anlage 10a, Seiten 19, 20	☞ Anlage 10b, Seiten 35-37
Produkt 511103 - Städtebauliche Sanierung und Entwicklung	☞ Anlage 10a, Seiten 22, 23	☞ Anlage 10b, Seiten 40-49
Produkt 541001 - Gemeindestraßen	☞ Anlage 10a, Seiten 25, 26	☞ Anlage 10b, Seiten 52-56
Produkt 542001 - Kreisstraßen	☞ Anlage 10a, Seiten 27, 28	☞ Anlage 10b, Seiten 57-59
Produkt 543001 - Staatsstraßen	☞ Anlage 10a, Seiten 29, 30	☞ Anlage 10b, Seiten 60-62
Produkt 611001 - Gemeindesteuern, Abgaben	☞ Anlage 10a, Seiten 32, 33	☞ Anlage 10b, Seiten 65-66
Produkt 611002 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	☞ Anlage 10a, Seiten 34, 35	☞ Anlage 10b, Seiten 67-68

Investitionen bei Produkten, die keine Schlüsselprodukte darstellen, sind in den betroffenen Teilfinanzhaushalten vor den Schlüsselprodukten (Teilfinanzhaushalt B - Investitionsprogramm) aufgeführt.

2. Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014

Die Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 (u.a. die vollständige Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens, die Bildung von Rückstellungen und Sonderposten, Darstellungen und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten) waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 abgeschlossen. Es ist nun vorgesehen, die Eröffnungsbilanz nach ihrer örtlichen Prüfung im Haushaltsjahr 2016 dem Freitaler Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Infolge dessen konnten bislang die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 noch nicht erstellt werden. Dies ist ebenfalls eine Zielstellung für das Haushaltsjahr 2016. Insofern sind die im Haushaltsplan 2016 ausgewiesenen Werte zum Ergebnis 2014 noch als vorläufig zu betrachten!

3. Haushaltsplan 2016

3.1 Grundlagen für die Haushaltsplanung 2016

- das vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) beauftragte und von der TU Dresden entwickelte Prognosemodell für die gemeindescharfe Berechnung der Orientierungsdaten für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2016 in Verbindung mit dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG),
- Entwicklung des Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommens aus dem Haushaltsvollzug 2015 unter Beachtung der vom SMI bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Kommunen im Freistaat Sachsen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2015
- Anpassung der Einkommens- und Umsatzsteueranteile an die Angaben zum geschätzten Landesaufkommen sowie die gemeindescharfen Schlüsselzahlen,
- keine Nettoneuverschuldung und weiterer Abbau der Verschuldung,
- keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,
- Sicherung der Finanzausstattung für alle Aufgaben, die von städtischen Gesellschaften im Rahmen von Geschäftsbesorgungen bzw. Betriebsführungen wahrgenommen werden,
- Beibehaltung des Finanzierungsniveaus zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben (hierbei insbesondere Gewährung von Zuschüssen für die Vereinstätigkeit auf allen Gebieten),
- hohes Investitionsniveau in Abhängigkeit der Bereitstellung von Zuwendungen Dritter
- weiterhin positive Entwicklung der Einwohnerzahlen
  (30.06.2011 = 38.425, 30.06.2012 = 38.566, 30.06.2013 = 39.001, 30.06.2014 = 39.411, 30.06.2015 = 39.578).

3.2 Ergebnishaushalt

Ordentliches Ergebnis

Als maßgebendes Planungs- und Steuerungsinstrument ist der Ergebnishaushalt (☞ Anlage 5, Seiten 1 und 2) der wesentlichste Bestandteil des neuen kommunalen Finanzmanagements. Er weist die geplanten Aufwendungen und Erträge aus. Als Ergebnisrechnung entspricht er in wesentlichen Teilen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Plan beinhaltet nach Arten gegliederte Aufwendungen und Erträge, die in zusammengefassten Positionen das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis (Sonderergebnis) bilden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, auch nur mit regelmäßig wiederkehrenden Erträgen gedeckt werden sollen. Im Freistaat Sachsen sind in Folge dessen konsequenterweise auch alle Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögen im Sonderergebnis darzustellen.

Des Weiteren werden Erträge und Aufwendungen grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht wurden. Dadurch wird die Ergebnisermittlung verursachungsgerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr bezogen.

Die ordentlichen Erträge ergeben nach Saldierung mit den ordentlichen Aufwendungen das veranschlagte ordentliche Ergebnis. Die internen Leistungsbeziehungen (Konten 38 und 48) werden dabei im Gesamtergebnishaushalt nicht berücksichtigt! Die außerordentlichen Erträge (Konten 50) und die außerordentlichen Aufwendungen (Konten 51) bilden das Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis). Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis ergeben schließlich das Gesamtergebnis.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird mit ordentlichen Erträgen in Höhe von insgesamt 58.449,8 TEUR geplant, dem stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 60.948,4 TEUR gegenüber. Nach Saldierung der Erträge und Aufwendungen verbleibt ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.498,6 TEUR. In diesen Summen sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (3.603,2 TEUR) nicht enthalten. In den Teilhaushalten (☞ Anlage 10a, jeweils Zeilen 6 und 7) werden diese Positionen - wie künftig auch kalkulatorische Kosten - jedoch mit dargestellt!

Mit dem auch nach Berücksichtigung des Sonderergebnisses 2016 von +1.245,7 TEUR verbleibenden negativen Gesamtergebnis in Höhe von -1.252,9 TEUR werden die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich (§ 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik) nicht erfüllt. Einsetzbare Rücklagen aus den Jahreserbnissen der Vorjahre stehen (noch) nicht zur Verfügung, ebenso kann im Finanzplanungszeitraum bis 2019 noch kein dementsprechender Haushaltsausgleich dargestellt werden. Dennoch darf ein Haushaltsfehlbetrag veranschlagt werden, da der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit höher ausfällt als für die Zahlungsverpflichtungen für die ordentlichen Kredittilgungen benötigt wird (§ 24 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik). Insofern müssen für das Haushaltsjahr 2016 die vom Gesetzgeber erlassenen Übergangsbestimmungen nicht in Anspruch genommen werden.

Dessen ungeachtet sind insbesondere die im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung 2015 unterbreiteten Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage weiter zu verfolgen. So werden die bestehenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Angebote einer Prüfung und Überarbeitung unterzogen, um die bislang erzielten Kostendeckungsgrade der Einrichtungen zu verbessern. Auch die städtische Hundesteuersatzung wird auf Änderungsbedarf untersucht.

Des Weiteren müssen die Finanzbeziehungen zwischen dem Stadthaushalt und den Beteiligungen geprüft werden. Dabei sollen insbesondere die Vermeidung von Doppelstrukturen sowie steuerliche Optimierungen erreicht werden. Bei der Finanzierung des Freizeit- und Erholungszentrums „Hains“ wurden hier bereits erste Ergebnisse (Wegfall städtischer Zuschuss bei verringerter Gewinnausschüttung der WBF GmbH zur Erlangung steuerlicher Vorteile) erreicht.

Ein eng damit verbundener Bereich ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Sachanlagevermögens. Hier muss es unter Einbeziehung der Nutzer der Anlagen (u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltung, Kultur- und Sportvereine) Ziel sein, zur Aufwandsoptimierung zentrale Strukturen (zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) aufzubauen. Dabei sind auch die derzeit vorhandenen bzw. praktizierten Standards bei der Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftung sowie die Höhe der Entgelte für die Nutzung der städtischen Anlagen zu untersuchen.

Nicht zuletzt sind auch die in Vergangenheit gewachsenen und zu finanzierenden Leistungen im sogenannten freiwilligen Bereich - hierbei insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen wie z. B. zwei Freibäder, Musikschule, Bibliothek, Kulturhaus, Schloß Burgk sowie die finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit in allen Bereichen - einzubeziehen.

Sonderergebnis

Im Sonderergebnis werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen zusammengefasst. In diesem Bereich sind vor allem die Vorgänge aus der Veräußerung von Vermögen darzustellen. Im Haushaltsjahr 2016 werden keine Veräußerungen von Vermögensgegenständen geplant. Deshalb werden in diesem Bereich ausschließlich die Erträge (2.119,7 TEUR) und Aufwendungen (874,0 TEUR) im Zusammenhang mit der Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2013 dargestellt. Die höheren Erträge resultieren aus Zuwendungen für Aufwendungen, die bereits in den Vorjahren angefallen sind.

3.2.1 Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen und Aufwendungen

Grundsteuer (Konto 3012)

Die Entwicklung der Grundsteuererträge mit einem Volumen von rund 3.500,0 TEUR/Jahr unterliegt unter Berücksichtigung der Steuerart grundsätzlich keinen wesentlichen Schwankungen. Die im Jahr 2015 vollzogene Änderung des Steuerhebesatzes von 380,00 % auf 440,00 % zieht deshalb dauerhafte Mehrerträge in Höhe von rund 500,0 TEUR nach sich.

Gewerbesteuer (Konto 3013) und Gewerbesteuerumlage (Konto 4341)

Im Haushaltsjahr 2015 konnten gegenüber dem geplanten Gewerbesteueraufkommen Mehrerträge um rund 1.291,0 TEUR verzeichnet werden. Diese sind jedoch nicht unwesentlich auf einmalige Effekte zurückzuführen und können deshalb nicht vollständig als Grundlage für die Haushaltsplanung 2016 dienen. Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen, den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und der Struktur der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen wird für das Haushaltsjahr 2016 nicht mit einem wesentlichen Anstieg der Gewerbesteuererträge gerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Haushaltsansatz 2016 von 8.100,0 TEUR (Vorjahresansatz = 7.953,9 TEUR).

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuerumlage wurden bei der Planung 2016 (Ansatz = 727,0 TEUR) berücksichtigt. Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuerumlage gegenüber den Vorjahren haben sich nicht ergeben.

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Konto 3021) und Umsatzsteuer (Konto 3022)

Nach den Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen kann beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit Mehrerträgen gegenüber den Vorjahren gerechnet werden. Für das Jahr 2016 kann deshalb ein gegenüber dem Vorjahr deutlich höherer Gesamtbetrag von 10.482,0 TEUR (Ansatz Vorjahr = 9.739,0 TEUR) verzeichnet werden.

Gleiches gilt für die Umsatzsteuer, so dass hier gegenüber dem Vorjahr mit einem Zuwachs von 36,0 TEUR gerechnet werden kann (Ansatz 2016 = 1.316,0 TEUR, Vorjahr = 1.280,0 TEUR).

Vergnügungssteuer (Konto 3031)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital hat im Jahr 2015 eine zum 01.01.2016 wirksame Spielautomatensteuersatzung (ersetzt die bisherige Vergnügungssteuersatzung) erlassen, mit der die bisherige Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit von einer pauschalen Steuerhebung nach dem Stückzahlmaßstab auf eine Besteuerung nach den Einspielergebnissen umgestellt wurde. Daraus werden deutliche Steuermehrerträge erwartet, so dass für das Haushaltsjahr 2016 ein Ansatz von 190,0 TEUR (Vorjahr = 83,1 TEUR) berücksichtigt wurde.

Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Konto 3111), Kreisumlage (Konto 4372)

Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Vorgaben im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) aus der Differenz eines rechnerisch auf der Grundlage von Einwohner- und Schülerzahlen sowie der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse ermittelten Bedarfs und der Steuerkraftmesszahl jeder Kommune ermittelt. Im Ergebnis dessen wird mit einem gegenüber dem Vorjahr deutlich höheren Aufkommen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen (Ansatz 2016 = 17.420,0 TEUR, Vorjahr = 15.787,8 TEUR) gerechnet. Grund hierfür ist ein höheres zur Verfügung stehendes Finanzausgleichsvolumen.

Das im Rahmen des Finanzausgleichs 2013/2014 aufgebaute kommunale Vorsorgevermögen (Stand 31.12.2015 = 2.289,1 TEUR) ist im Jahr 2016 auf Grund fehlender Bestimmungen nicht ertragswirksam aufzulösen.

Bei der Kreisumlage wird infolge höherer Umlagegrundlagen und unverändertem Kreisumlagesatz (32,98%) auch ein höherer Umlagebetrag erwartet. Damit stellt die Kreisumlage (Ansatz 2016 = 12.709,6 TEUR, Vorjahr = 12.384,4 TEUR) nach den Personalaufwendungen nach wie vor die zweitgrößte Aufwandsposition im Ergebnishaushalt dar.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 314)

In vielen Aufgabenbereichen erhält die Große Kreisstadt Freital laufende Zuweisungen und Zuwendungen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kinderbetreuung (5.392,9 TEUR)
- Ganztagesprojekte an Grund- und Mittelschulen (169,3 TEUR)
- Förderung kultureller Einrichtungen im Rahmen der Kulturraumförderung (216,35 TEUR)
- Straßenlastenausgleich nach SächsFAG (493,6 TEUR).

Im Bereich der Kinderbetreuung wurde hierbei die ab 01.09.2016 geltende Erhöhung der Landespauschale von 2.085 EUR auf 2.165 EUR je 9-h-Platz bereits berücksichtigt.

Für einzelne Vorhaben im Bereich der Instandhaltung von städtischen Objekten (z. B. brandschutztechnische Ertüchtigung der Be- und Entlüftung einschl. Klimatisierung Kulturhaus - 140,9 TEUR, Instandsetzung Geh- und Radwegbrücke Fichtestraße - 40,0 TEUR) werden weitere Zuweisungen erwartet.

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Kontenarten 331 und 332)

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben sind die von einer Gemeinde erbrachten Leistungen zuerst durch entsprechende Gebühren zu finanzieren. Insofern sind durch die Große Kreisstadt Freital in vielen Aufgabenbereichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu erheben, z. B.:

- Kindertagesstätten (Elternbeiträge 2.335,6 TEUR)
- städtische Musikschule (Musikschulgebühren 144,7 TEUR)
- städtische Freibäder (Eintrittsentgelte 105,0 TEUR)
- Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des feuerwehrtechnischen Zentrums (Kostenersatz 90,5 TEUR)
- Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verwaltungsgebühren 150,0 TEUR)
- Amtshandlungen im Bereich des Pass- und Meldewesens (Verwaltungsgebühren 282,0 TEUR)
- standesamtliche Leistungen (Verwaltungsgebühren 60,0 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2016 werden die im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 angeregten Überarbeitungen der maßgebenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen weiter fortgeführt.

Abschreibung für Sachanlagen (Konto 4711) und Auflösung von Sonderposten (Konto 3161)

Seit Einführung der kommunalen Doppik sind alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune zu erfassen und bewerten. Für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände sind Abschreibungen nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen und im Haushalt darzustellen. Im Haushaltsjahr 2016 ist mit einem Abschreibungsaufwand in Höhe von insgesamt 7.226,1 TEUR zu rechnen.

Den Abschreibungen stehen die Auflösungen von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen Dritter (Fördermittel, Spenden oder dergleichen) gegenüber. Diese Sonderposten sind wie das jeweils bezuschusste Vermögen aufzulösen („abzuschreiben“) und vermindern dadurch die Haushaltsbelastung. Als Gesamtertrag aus der Sonderpostenauflösung 2016 ist ein Betrag von 3.501,4 TEUR darzustellen, so dass sich die Netto-Belastung aus den Abschreibungen auf einen Betrag von 3.724,7 TEUR beläuft.

Im Haushaltsjahr 2016 kann ein sich hieraus ergebender Fehlbetrag im Rahmen des Haushaltsausgleiches letztmalig direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden, ab dem Jahr 2017 sind die Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt nach den derzeitigen haushaltsrechtlichen Grundlagen vollständig zu erwirtschaften.

Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen/Konzessionsabgaben (Konten 3511 und 3651)

In diesem Bereich wird gegenüber dem Vorjahr mit einem ähnlichen Niveau der Konzessionsabgaben gerechnet, so dass hier Erträge in Höhe von 1.110, TEUR (Vorjahr 1.130,0 TEUR) geplant werden können.

Eine Gewinnausschüttung der Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH (WBF) an den Stadthaushalt wird nicht mehr geplant. Die Gründe hierfür liegen jedoch nicht in geringeren Gewinnerwartungen der Gesellschaft sondern in einer geänderten Finanzierung des Freizeit- und Erholungszentrums „Hains“ (Technische Werke Freital GmbH - TWF). Der dort bestehende Finanzierungsbedarf - insbesondere aus dem Betrieb der Schwimmhalle - wird innerhalb der Gesellschaften gedeckt, so dass gleichfalls der direkte städtische Zuschuss an die TWF entfallen kann. Im Ergebnis werden durch den Wegfall der Umsatzsteuer auf den städtischen Zuschuss und der Ertragssteuern auf die Gewinnausschüttung an den Stadthaushalt steuerliche Vorteile erzielt.

Personalaufwand (Kontengruppe 40)

Der im Haushaltsplan 2016 zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 19.850,7 TEUR. Gegenüber den Vorjahren ist damit ein Anstieg des Personalaufwandes um 1.289,5 TEUR zu verzeichnen. Begründungen hierfür sind die tariflichen Änderungen (allgemeine Tariferhöhung und Tarifänderungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie ein gestiegener Stellenbedarf in der Verwaltung zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Stellenplan (☞ Anlage 21) verwiesen.

Der Gesetzgeber gibt im Rahmen der Beurteilung der kommunalen Haushalte für Städte in der Größenordnung von Freital für die Personalausstattung einen Richtwert von 6,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) je 1.000 Einwohner (ohne Personal in Kindertagesstätten) vor. Der Freitaler Wert für das Haushaltsjahr 2016 liegt bei 4,80 und damit noch deutlich unter dem Richtwert.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42)

Dieser Bereich umfasst die Aufwendungen zur baulichen Unterhaltung aller kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßen, Wege und Plätze, Spielplätze, Grünanlagen, Rad- und Wanderwege sowie forstwirtschaftliche Grundstücke (Kontenarten 421 und 422 = 3.155,9 TEUR), den Mietaufwand (Kontenart 423 = 556,4 TEUR), die laufenden Bewirtschaftungsaufwendungen (Kontenart 424 = 1.097,2 TEUR), die Aufwendungen für den Erwerb und die Unterhaltung von beweglichen Vermögen mit Anschaffungskosten unter 410,0 € einschließlich Dienstfahrzeuge (Kontenart 425 = 857,4 TEUR) sowie den Aufwand für die Ausstattung der Schulen, Kindertages- und kulturellen Einrichtungen sowie spezifische Aufwendungen in den verschiedenen Fachbereichen (z. B. Verkehrsüberwachung, Sanierungsgebiete, Verbrauch Streusalz, Kontenarten 426/427 = 1.376,0 TEUR).

Eine weitere Untergliederung dieser Aufwendungen mit einem Gesamtvolumen von 7.095,3 TEUR ist auf der Seite 2 der ☞ Anlage 9 enthalten.

Die Einführung der kommunalen Doppik wirkt sich insbesondere in diesem Aufwandsbereich aus. Die nun geforderte konsequente Abgrenzung von Leistungen für die laufende Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen von den investiven Anschaffungs- und Herstellungskosten führt zu einem „Anstieg" der Instandhaltungsaufwendungen, da bislang oftmals als Investitionen verbuchte Sachverhalte nun dem laufenden Bereich zuzuordnen sind. Gleiches gilt bei der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen. Gemäß dem in der Großen Kreisstadt Freital angewandten Einzelerfassungsgrundsatz sind nunmehr alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten < 410,0 € als laufender Aufwand darzustellen.

Transferaufwendungen (Kontengruppe 43)

In den Transferaufwendungen (insgesamt 18.859,9 TEUR) sind neben der bereits erwähnten Gewerbesteuer- (727,0 TEUR) und Kreisumlage (12.709,6 TEUR) die städtischen Zuschüsse an Dritte für laufende Zwecke erfasst. Dies berührt insbesondere die folgenden Bereiche:

- Betriebskostenzuschüsse an freier Träger von Kindertageseinrichtungen (3.240,0 TEUR)
- Zuschüsse an Tagespflegepersonen (770,0 TEUR)
- Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine einschl. Nutzung Turnhalle Freital-Hainsberg (372,5 TEUR)
- Betriebskostenzuschuss an den Kulturverein (250,0 TEUR)
- Zuschüsse an Vereine und Organisationen in sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereichen (396,7 TEUR).

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 44)

In diesem Kontenbereich sind neben den Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (178,1 TEUR), den laufenden Geschäftsaufwendungen (729,8 TEUR) und Steuern (216,4 TEUR) insbesondere die Aufwendungen aus Kostenerstattungen an Dritte und damit die Vorgänge aus den Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit den kommunalen Gesellschaften und dem Abwasserbetrieb nachzuweisen. Vom gesamten sonstigen Aufwand in Höhe von 7.646,5 TEUR entfällt auf die Erstattungen (Kontengruppe 44) ein Anteil von 6.424,9 TEUR. Letztere betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Geschäftsbesorgungsvertrag kommunale Gebäude mit der TWF GmbH (2.921,0 TEUR)
- Bewirtschaftung und Vermarktung kommunaler Liegenschaften durch FPE GmbH (320,0 TEUR)
- Betriebskostenerstattungen an Fremdgemeinden für Kinderbetreuung (403,6 TEUR)
- Sportstättenbetreuung durch TWF GmbH (450,0 EUR)
- Bewirtschaftung Freibäder durch TWF GmbH (210,0 TEUR)
- Geschäftsbesorgungsvertrag öffentliche Beleuchtung FSG GmbH (789,0 TEUR)
- Straßenentwässerungs- und Fremdwasserkostenanteil Abwasserbetrieb (1.211,9 TEUR).

3.3 Finanzhaushalt

Der Finanzplan (☞ Anlage 5, Seiten 3 bis 6) und die Finanzrechnung beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen und geben einen Überblick über die Zahlungsströme und damit über die Liquiditätslage der Kommune. Er weist außerdem die Finanzierungsquellen aus und stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes dar. Es werden alle Einzahlungen und Auszahlungen - ebenfalls nach Arten gegliedert - abgebildet. Es erfolgt eine Aufteilung in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Nach Saldierung aller Ein- und Auszahlungen ermittelt sich der Finanzmittelbedarf bzw. -überschuss für das Haushaltsjahr und der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Insofern beinhaltet der Finanzplan die Darstellung der Veränderung des Geldvermögens, da hier alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden im Finanzplan die Investitionen der Stadt und deren Finanzierung nachgewiesen. Es ergibt sich ein Überblick über die liquiden Mittel, der aussagt, ob ein Finanzbedarf aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit erforderlich ist, der durch Kreditaufnahmen abgedeckt werden müsste. Im Vergleich zum Ergebnisplan sind Erträge für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie Aufwendungen aus Abschreibungen nicht im Finanzplan als Ein- bzw. Auszahlungen zu berücksichtigen.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.231,9 TEUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-4.465,1 TEUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-823,0 TEUR
Änderung Finanzmittelbestand	**-3.056,3 TEUR**
Saldo Rückflüsse/Ausreichung von Darlehen	60,0 TEUR
Saldo übertragene Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren*	-2.100,0 TEUR
voraussichtliche Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln 2016	**-5.096,3 TEUR**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2016	**20.293,2 TEUR**
voraus. Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2015	**15.196,9 TEUR**

* Die ausgewiesenen Werte stellen den Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erstellung des Haushaltsplanes 2016 (15.01.2016) dar! Diese Werte können sich bis zum Abschluss der Aufstellung der Jahresrechnung 2015 noch ändern! Der Umfang der möglichen Änderungen sowie die Bildung von übertragenen Haushaltsermächtigungen für Einzahlungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

3.3.1 Erläuterungen zu wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die ordentliche Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind zum überwiegenden Teil auch zahlungswirksame Vorgänge, so dass auf die entsprechenden Erläuterungen im ☞ Ergebnishaushalt verwiesen wird.

Aus den Summen der ordentliche Erträge und Aufwendungen können unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen und der nicht ergebniswirksamen Zahlungsvorgänge die Ein- und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit hergeleitet werden:

	Erträge Einzahlungen	**Aufwendungen Auszahlungen**
Gesamtsumme ordentliche Erträge und Aufwendungen	62.052.950	64.551.550
interne Leistungsverrechnungen	-3.603.150	-3.603.150
Summe ordentliche Erträge und Aufwendungen entsprechend Haushaltssatzung	**58.449.800**	**60.948.400**
Einsatz Ablösebeträge Sanierungsgebiete (Zahlungen bereits 2011-2013)	*-80.000*	*0*
Verbrauch von Streusalz	*0*	*-52.500*
Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen	*-3.501.350*	*0*
Abschreibungen	*0*	*-7.226.100*
Summe nicht zahlungswirksame Erträge/Aufwendungen	**-3.581.350**	**-7.278.600**
Erwerb von Streusalz	*0*	*52.500*
Betriebsführung Anlagenbuchhaltung ÖB durch FSG 2013 - 2015	*0*	*18.000*
Dachreparatur Gerätehaus FFW Freital-Zauckerode	*0*	*52.000*
Gewässerinstandsetzung	*0*	*90.000*
Summe nicht ergebniswirksame Ein-/Auszahlungen	**0**	**212.500**
Hochwasserschadenbeseitigung 2013	*2.119.700*	*874.000*
Summen Ein- und Auszahlungen Verwaltungstätigkeit	**56.988.150**	**54.756.300**

Daraus ergibt sich für das Jahr 2016 ein positiver laufender Zahlungsmittelsaldo in Höhe von 2.231,9 TEUR.

3.3.2 Erläuterungen zu wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Das detaillierte Investitionsprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2019 mit allen Einzelvorhaben und Erläuterungen ist aus der ☞ Anlage 12 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Das für 2016 bis 2019 geplante Investitionsprogramm wird im Wesentlichen von den Vorhaben zur abschließenden Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, der Sanierung von Schulstandorten und Straßen geprägt. Als Beispiele sind an dieser Stelle die Sanierungen der Grund- und Oberschulen in Freital-Wurgwitz (Grundschule „Am Albertschacht“ einschließlich Schaffung von Kita-Plätzen und Sanierung Turnhalle) und Freital-Hainsberg (Grund- und Oberschule G. Scholl) sowie der Neubau/Erweiterung des Hortes der Grundschule L. Richter in Freital-Birkigt zu nennen. Das geplante Gesamtinvestitionsvolumen für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten beläuft sich im Zeitraum 2016 bis 2019 ohne Berücksichtigung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren auf 21.912,9 TEUR! Zur Finanzierung wird mit Zuwendungen Dritter in Höhe von 8.224,8 TEUR gerechnet. Zur teilweisen Deckung der Eigenanteile können investive Schlüsselzuweisungen eingesetzt werden.

Im Bereich der Gemeinde-, Kreis- und Staatsstraßen sind im Finanzplanungszeitraum 2016 - 2019 Gesamtinvestitionen in Höhe von 5.191,0 TEUR geplant (Anteil Zuwendungen Dritter = 2.785,9 TEUR). Wesentlichste Einzelvorhaben sind hier jeweils der grundhafte Ausbau der Schachtstraße und der Poisentalstraße sowie der Beginn des grundhaften Ausbaues der Rabenauer, Oberhermsdorfer und Pesterwitzer Straße.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen insgesamt 1.630,0 TEUR eingesetzt werden, wesentlichstes Einzelvorhaben ist hier der Bereich Breiter Grund/Bergstraße.

In die Sanierungs- und Stadtumbaugebiete sollen im Zeitraum 2016 - 2019 Gesamtmittel in Höhe von 15.940,4 TEUR bei geplanten Zuwendungen Dritter von 11.763,7 TEUR fließen, z.B.:

- Sanierung/Umbau Bahnhofsgebäude Freital-Potschappel (SSP Freital-Potschappel, 2015 - 2018)
- Bestandssicherung ehemalige Lederfabrik (Stadtumbau Freital-Döhlen, 2016 - 2018)
- Sanierung der ehemaligen Schillerschule als Sanierungsmaßnahme des Landkreises (Stadtumbau Döhlen, 2016 - 2018)
- Ersatzneubau Turnhalle Zauckerode (Stadtumbau Freital-Zauckerode, 2015/2016)
- Modernisierung/Sanierung privater Gebäude (SEP Freital-Deuben und Freital-Potschappel, SSP Freital-Potschappel)
- Ausbau Straße Zur Quäne (Stadtumbau Freital-Wurgwitz, 2016 - 2018)
- 3. BA Mehrgenerationenpark Freital Zauckerode (Stadtumbau Freital-Zauckerode 2016 - 2018).

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Verbesserung der technischen und baulichen Ausstattung im Zeitraum 2016 bis 2019 - hierbei insbesondere die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen - Gesamtinvestitionen in Höhe von 1.6.98,9 TEUR geplant.

Eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionen notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ist aus der ☞ Anlage 13 ersichtlich.

In den Jahren 2016 und 2017 laufen längerfristige Geldanlagen bei der Deutschen Kreditbank AG mit einem Volumen von 9.000,0 TEUR aus, die entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben als sonstige Investitionseinzahlungen darzustellen sind. Diese Einzahlungen tragen wesentlich zur Finanzierung der geplanten Investitionen bei.

3.3.3 Erläuterungen zu wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 bestehenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (☞ Anlagen 14 und 15) in Höhe von 5.037,7 TEUR werden weiter planmäßig (823,0 TEUR) abgebaut. Außerplanmäßige Tilgungsleistungen sollen im Haushaltsjahr 2016 nicht vorgenommen werden. Derartige Möglichkeiten bestehen erst wieder im Haushaltsjahr 2018.

Zinsen für Kreditverbindlichkeiten zählen als ordentliche Aufwendungen zum Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

4. Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)

Bestimmte Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden zu Bewirtschaftungseinheiten - den Budgets - zusammengefasst. Dabei stellen die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten die sogenannten Teilhaushaltsbudgets dar. Entsprechend der Anzahl der Teilhaushalte bestehen damit neun Teilhaushaltsbudgets. Diese werden unterschieden in Teilbudgets für den Ergebnishaushalt, für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Die konkrete Bestimmung dieser Teilhaushaltsbudgets und deren Verantwortliche sind aus der ☞ Anlage 7 ersichtlich.

Daneben werden weiterhin vier teilhaushaltsübergreifende Querschnittsbudgets eingerichtet. Diese betreffen den Personalaufwand (Kontengruppe 40), die Personalauszahlungen (Kontengruppe 70), die Auflösung der Sonderposten (Kontenart 316) mit den Abschreibungen (Kontenart 471) sowie die Verpflichtungsermächtigungen (☞ Anlage 13).

5. Haushaltsvermerke

In der ☞ Anlage 8 sind die Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2016 zusammengefasst. Diese betreffen die Vorgaben zur Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen nach den Vorgaben der §§ 19 und 20 der SächsKomHVO-Doppik sowie zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen in das Folgejahr nach § 21 SächsKomHVO-Doppik.

Darüber hinaus werden verschiedene Haushaltsansätze zur Verwendung eingeschränkt bzw. gesperrt. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, deren Finanzierung nur bei Bereitstellung von Zuwendungen Dritter gesichert ist.

6. Entwicklung des Vermögens

6.1 Sachanlagevermögen, passive Sonderposten

Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens und der damit in Zusammenhang stehenden Sonderposten aus Zuwendungen Dritter zum Stichtag 01.01.2013 ist abgeschlossen, die örtliche Prüfung der Ergebnisse läuft derzeit. Zum genannten Stichtag ist von einem Sachanlagevermögen von 181.247,6 TEUR auszugehen, zum 01.01.2013 noch nicht aktivierte Anlagen im Bau/geleisteten Anzahlungen sind in diesem Wert bereits enthalten.

Zum Stichtag 01.01.2013 hatte das abnutzbare Anlagevermögen der Stadt Freital eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 38,7 Jahren.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 wurden nach den vorläufigen Ergebnissen investive Auszahlungen für den Erwerb, die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt 32.853,9 TEUR geleistet. Die davon betroffenen Inventarobjekte sind nach Fertigstellung bzw. nach der Inbetriebnahme als Sachanlagevermögen zu aktivieren. Gleiches gilt für die im Abschnitt „Finanzhaushalt“ dargestellten Sachinvestitionen im Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2019 auf einen Gesamtbetrag von 49.482,2 TEUR (Investitionsprogramm ☞ Anlage 12).

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung zu erfassende Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA) vermindern den Wert des Sachanlagevermögens. Der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibung wird sich in einem Bereich von rund 7.000,0 TEUR bewegen.

Dem Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz stehen die Sonderposten aus Investitionszuwendungen Dritter auf der Passivseite gegenüber. Diese Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam „aufgelöst“ und wirken sich damit als „Gegenpositionen“ zu den Abschreibungen ergebnisverbessernd aus. In der ungeprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist für Sonderposten aus empfangenen Investitionszuwendungen ein Gesamtbetrag von 69.758,5 TEUR ermittelt worden. Dieser Wert wird sich in Folge der im Zeitraum 2013 bis 2015 bereits erhaltenen Einzahlungen aus Zuwendungen (Gesamtbetrag bei rund 23.850,3 TEUR) und der im Zeitraum 2016 bis 2019 geplanten Investitionszuwendungen in Höhe von insgesamt 27.935,2 TEUR entsprechend erhöhen.

Im Haushaltsjahr 2016 werden aus der Veräußerung von Grundvermögen keine Einzahlungen erwartet.

6.2 Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen an Dritte für Investitionen werden künftig als sogenannte „Sonderposten für geleistete Investitionen“ (☞ SR-Beschluss Nr. 103/2012 vom 06.12.2012, Vorlage-Nr. B 2012/087) dargestellt. Der hierfür geplante Gesamtbetrag im Jahr 2016 beträgt 785,5 TEUR. Dieser Sonderposten unterliegt ebenfalls der Abschreibung.

6.3 Finanzanlagevermögen

Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden sowie die Ausleihungen (z. B. Gewährung von Darlehen) werden im Bereich des Finanzanlagevermögens zusammengefasst.

Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden (Kontengruppen 10 bis 12)

Der Wert der Beteiligungen wurde auf der Grundlage der sogenannten Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2014 der Beteiligungen ist hier in der städtischen Bilanz zum 31.12.2014 ein Gesamtvermögenswert in Höhe von rund 108.712,9 TEUR darzustellen. Die Jahresergebnisse der Beteiligungen fließen in deren Eigenkapitalposition ein und haben damit Auswirkungen auf den städtischen Vermögenswert. Jahresgewinne stellen demzufolge ergebniswirksame Erträge (nicht zahlungswirksam!) im städtischen Haushalt dar. Erfolgt eine Gewinnausschüttung, fließt diese dem Stadthaushalt dagegen als ordentlicher und zahlungswirksamer Ertrag zu. Für das Haushaltsjahr 2016 wird mit derartigen Erträgen in Höhe von insgesamt 39,0 TEUR (FREITALER STROM + GAS GmbH und ENSO, Teilhaushalt 03, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) gerechnet. Diese Ausschüttungen unterliegen der Ertragsbesteuerung.

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung des Abwasserbetriebes der Großen Kreisstadt Freital als städtisches Sondervermögen wird auf den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes (☞ Anlage 22) verwiesen. Die finanziellen Beziehungen zwischen Stadthaushalt und Abwasserbetrieb betreffen die vom Abwasserbetrieb zu zahlende Personal- und Verwaltungskostenumlage (2016 = 23,2 TEUR, Teilhaushalt 05 - Kämmerei, Produkt 538001 - Abwasserbeseitigung) sowie die aus dem Stadthaushalt aufzubringenden Straßenentwässerungskostenanteile (2016 = 1.041,4 TEUR, Teilhaushalt 08 - Stadtbauamt, Produkt 541001 - Gemeindestraßen) sowie der Fremdwasserentsorgungskostenzuschuss (2016 = 170,5 TEUR, Teilhaushalt 05 - Kämmerei, Produkt 538001 - Abwasserbeseitigung).

Die Große Kreisstadt Freital ist Mitglied im Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA). Der Zweckverband erhebt zur Überwindung der bestehenden wirtschaftlichen Probleme auch im Jahr 2016 eine Verbandsumlage. Der auf Freital entfallende Anteil (2016 = 19,0 TEUR) ist im Haushaltsplan 2016 als entsprechender ergebnis- und zahlungswirksamer Zuschuss berücksichtigt.

Veränderungen bei den Beteiligungen sind für das Haushaltsjahr 2016 nicht geplant. Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften, an denen die Große Kreisstadt Freital direkt zu mehr als 20% beteiligt ist, sind in den ☞ Anlagen 23 und 25 enthalten. Dies betrifft die Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH und die Wohnungsgesellschaft Freital mbH. Für die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH lag zum Zeitpunkt der Erstellung des städtischen Haushaltsplanes 2016 noch kein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 vor. Der im Gesellschaftsvertrag der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH verankerten Nachschusspflicht bis zu einer Höhe von 150,0 TEUR je Jahr (städtischer Anteil = 112,5 TEUR) wurde durch Berücksichtigung einer entsprechenden Haushaltsermächtigung im städtischen Finanzhaushalt Rechnung getragen.

Die Wirtschaftspläne wurden beginnend mit dem Jahr 2015 in einem neuen standarisierten Layout mit umfangreichen Erläuterungen der Zahlenwerte erstellt. Darüber hinaus wird gegenwärtig der städtische Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 erarbeitet. Aus diesem sind weitere Angaben zu den Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital zu entnehmen.

Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Das der Wohnungsgesellschaft Freital mbH gewährte Gesellschafterdarlehen hatte zum 01.01.2016 einen Stand von 317,4 TEUR, im Jahr 2016 sind keine Tilgungen geplant. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 522001 - Wohnraumversorgung) zu verbuchen.

Der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH wurde im Jahr 2014 zur Finanzierung des Eigenanteils aus der Errichtung des Technologie- und Gründerzentrums, aus der Erschließung eines Gewerbeparks und weiterer damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 4.500,0 TEUR gewährt. Damit konnte eine Neuverschuldung des „Gesamtkonzerns Stadt Freital" vermieden werden. Dieses Darlehen ist bis zum Jahr 2019 tilgungsfrei, im Jahr 2015 wurde eine Sondertilgung in Höhe von 450,0 TEUR vorgenommen. Die Zinsen (2016 = 137,3 TEUR) sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 571001 - Wirtschaftsförderung) zu verbuchen. Die der Gesellschaft darüber hinaus zur Verfügung gestellte Liquiditätshilfe wurde im Jahr 2015 vollständig zurückgezahlt.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 109/2015 vom 03.12.2015 wurde der TWF für eine Laufzeit von fünf Jahren ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 300,0 TEUR gewährt. Die mit der Darlehenstilgung verbundenen Einzahlungen werden im Konto 6865 dargestellt. Der Gesetzgeber hat hierzu jedoch keine klaren Vorgaben zur Zuordnung dieser Konten im Finanzplan gemacht, so dass dieser Vorgang im Freitaler Finanzhaushalt (☞ Anlage 5) in der Zeile 42 (Rückzahlung von Darlehen) dargestellt wird. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 01, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) zu verbuchen.

Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Die städtischen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bei der Deutschen Kreditbank (9.000,0 TEUR) und der IK-Bank (250,0 TEUR) hatten zum 01.01.2016 einen Gesamtstand von 9.250,0 TEUR. Die Laufzeiten für Geldanlagen mit einem Umfang von 2.250,0 TEUR enden im Jahr 2016, die restlichen Anlagen laufen im Jahr 2017 aus. Die entsprechenden Einzahlungen sind im Finanzhaushalt (☞ Anlage 5, Seite 4, Zeile 23) als Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens berücksichtigt.

Im Jahr 1997 wurde bei der BHW Bausparkasse AG ein Bausparvertrag abgeschlossen, dessen Basisguthabenverzinsung bei 2,0% liegt. Die seither erzielten Zinserträge wurden der Bauspareinlage jährlich gutgeschrieben, so dass zum 31.12.2014 ein Guthabenstand von 980,9 TEUR zu verzeichnen ist. Der Bausparvertrag wurde zwischenzeitlich zugeteilt. Bei Nichtinanspruchnahme des Bauspardarlehens kommt die gesamte Bauspareinlage in den Genuss eines zusätzlichen Zinsbonus in Höhe von 3,0% auf das gesamte Bausparguthaben!

6.4 Liquide Mittel, Liquiditätsreserve

Der Bestand an liquiden Mitteln lag zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 bei 20.293,2 TEUR. Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfes im Haushaltsjahr 2016 von insgesamt 5.096,3 TEUR wird sich der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende 2016 auf einen voraussichtlichen Betrag von 15.196,9 TEUR verringern.

Der Betrag an Zahlungsmitteln aus liquiden Mitteln, Wertpapieren des Umlaufvermögens und kurzfristigen Forderung stellt die sogenannte Liquiditätsreserve (§ 59 Nr. 35 SächsKomHVO-Doppik) dar. Der Stand und die Entwicklung dieser rein rechnerischen Größe kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
tatsächlicher (01.01.2016)/voraussichtlicher (31.12.) Bestand an Zahlungsmitteln	20.293,2	15.197,0	16.705,9	12.957,5
Wertpapiere Umlaufvermögen	10.250,9	8.020,9	1.040,9	1.060,9
kurzfristige Forderungen*	1.888,9	0,0	0,0	0,0
Stand Liquiditätsreserve	**32.433,0**	**23.217,9**	**17.746,8**	**14.018,4**
Saldo übertragene Haushaltsermächtigungen	*-2.100,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Zahlungsmittelsaldo Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	*-3.056,3*	*1.449,0*	*-3.808,4*	*750,4*
Saldo Ein-/Auszahlungen Darlehen	*60,0*	*60,0*	*60,0*	*60,0*
Vorsorgevermögen SächsFAG	*-2.289,1*	*-2.289,1*	*-2.289,1*	*-2.289,1*
nicht im Finanzhaushalt veranschlagte Auszahlungen für Inanspruchnahme Rückstellungen	*-3.531,6*	*-3.531,6*	*-3.531,6*	*-3.531,6*
verfügbare Liquiditätsreserve	***21.516,0***	***18.906,2***	***8.177,7***	***9.008,1***

* Beinhaltet die zum 31.12.2015 bestehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, Steuerforderungen, Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtlichen Forderungen mit einer Laufzeit < 1 Jahr ohne die Berücksichtigung einer Bewertung der Forderungen mit Stand 15.01.2016

Gemäß dieser Übersicht wird im Finanzplanungszeitraum eine Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens von 5.000,0 TEUR voraussichtlich nicht notwendig sein.

7. Basiskapital

Die ungeprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 weist ein Basiskapital (vergleichbar dem Eigenkapital bei privatwirtschaftlichen Unternehmen) in Höhe von 225.036,0 TEUR aus. Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Insofern können noch keine Aussagen über die tatsächliche Entwicklung des Basiskapitals bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2016 getroffen werden.

Gemäß den in den Ergebnishaushaltsplänen 2013 bis 2016 dargestellten negativen Jahresergebnissen und deren direkter Verrechnung mit dem Basiskapital wird sich das Basiskapital in diesem Zeitraum voraussichtlich um einen Betrag von insgesamt 8.280,2 TEUR vermindern.

8. Rücklagen

Aussagen über das Bestehen eventueller Rücklagen aus den Jahresergebnissen 2013 und 2014 können derzeit noch nicht getroffen werden, da diese Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltene Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in Höhe von 2.590,0 TEUR wurde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe August 2002 nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebildet. Der Bestand dieser Rücklage ändert sich in den kommenden Jahren nicht.

Die nach § 23 SächsFAG in den Jahren 2013/2014 hat nach ihrer teilweisen Auflösung im Haushaltsjahr 2015 zum 01.01.2016 einen Stand von 2.289,1 TEUR. Dieser Stand wird sich im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich ebenfalls nicht ändern.

9. Rückstellungen

Für die in der Höhe und/oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit ungewissen Verbindlichkeiten sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. In der ☞ Anlage 16 ist eine Übersicht über die Rückstellungen enthalten. Rückstellungen belasten im Jahr ihrer Bildung als zahlungsunwirksamer Aufwand den Ergebnishaushalt, die Inanspruchnahme in den Folgejahren wirkt sich dagegen nur noch im Rahmen der tatsächlichen Zahlungen auf den Finanzhaushalt aus. Werden Rückstellung nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie ertragswirksam aufzulösen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Beamte sind nicht bei den Kommunen zu bilden, die entsprechenden Vorgänge werden zentral im Rechnungswerk des Kommunalen Versorgungsverbandes dargestellt. Bei der Haushaltsplanung 2016 waren nach dem Auslaufen der letzten Altersteilzeitverträge keine diesbezüglichen Auszahlungen mehr zu berücksichtigen.

Im Bereich der Erhebung von Gewerbesteuern werden ebenfalls Rückstellungen gebildet. Dies dient der Vorsorge von eventuellen Steuerrückzahlungen, die im Fall von geänderten Zerlegungen der Besteuerungsgrundlagen im Bereich der Energie- und Gasversorgung eintreten können. Auch für die Sanierung von Grundstücken (z. B. Beseitigung von Altablagerungen und dergleichen) wird durch die Bildung von Rückstellungen und dem Vorhalten der entsprechenden Liquidität Vorsorge getroffen.

10. Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Verbindlichkeiten gibt die ☞ Anlage 14. Die wesentlichste Position in diesem Bereich sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Diese haben zum 01.01.2016 einen Stand von 5.037,7 TEUR und werden sich zum Jahresende 2016 unter Berücksichtigung der geplanten Gesamttilgungsleistung von 823,0 EUR weiter deutlich verringern. Die Pro-Kopf-Verschuldung (bei 39.578 Einwohnern zum 30.06.2015) wird damit zum Jahresende 2016 auf einen Wert von rund 106,49 EUR je Einwohner (Richtwert für die Beurteilung kommunaler Haushalte = 850,00 EUR je Einwohner) fallen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2019 werden diese Verbindlichkeiten weiter planmäßig bis auf einen Stand von 1.059,7 TEUR vermindert. Damit können wesentliche Entlastungen im Zinsbereich erreicht werden (Zinsaufwand 2016 = 205,0 TEUR, 2019 = 50,0 TEUR).

Die rechnerische Tilgungsdauer (= Anzahl der Jahre, in denen die Schulden bei gleichbleibender Tilgung vollständig abgebaut werden, max. Richtwert 20 Jahre) liegt zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 bei einem Wert von 6,1 Jahren.

Bezüglich der Kreditverbindlichkeiten des Abwasserbetriebes der Großen Kreisstadt Freital (Stand zum 01.01.2016 = 18.130,6 TEUR), die bei der Betrachtung der städtischen Gesamtverschuldung mit zu berücksichtigen sind, wird auf die entsprechenden Darstellungen im Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes (☞ Anlage 22) verwiesen. Der für die Gesamtverschuldung geltende Richtwert von 1.600,00 EUR je Einwohner wird für Freital deutlich unterschritten (= 585,38 EUR je Einwohner ☞ Anlage 15).

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Anleihen oder aus Bürgschaften bestehen nicht. Die von der Großen Kreisstadt Freital ausgereichten Bürgschaften sind nicht in der Verbindlichkeitsübersicht darzustellen und auch nicht bei der Gesamtverschuldung zu betrachten. Dies wäre erst der Fall, wenn der Bürgschaftsfall eingetreten ist und konkrete Forderungen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Entwicklung der Bürgschaften ist der ☞ Anlage 18 zu entnehmen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 lagen der Saldo der verbürgten Darlehen und damit das städtische Risiko bei 8.069,2 TEUR. Anzeichen für eine drohende Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften liegen nicht vor. Das verbürgte Restrisiko wird sich in den kommenden Jahren durch die planmäßige Tilgung der betroffenen Darlehen weiter verringern.

Freital, 15.01.2016

gez.

Funk
Kämmerer